T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

zum Bebauungsplan T 139, Blatt 1 u. 2, 1. Änderung

der Stadt Troisdorf

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

Der Textbebauungsplan T 139, Blatt 1 gilt ergänzend für alle am Tage der Rechtskraft der Teilaufhebung und 1. Änderung bestehenden Bebauungspläne in seinem Geltungsbereich.

2. Art der Nutzung

In Misch- und Kerngebieten, die in Bebauungsplänen innerhalb des Geltungsbereiches des Textbebauungsplanes T 139, Blatt 1 festgesetzt sind, sowie in den festgesetzten Misch- und Kerngebieten des einfachen Bebauungsplanes T 139, Blatt 2 sind gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO nicht zulässig:
Vergnügungsstätten wie Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne der §§ 33i, 33c und 33d GewO, insbesondere auch Wettbüros, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zwecke auf Darbietungen, Darstellungen und Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, z. B. Peep-Shows, Sexkinos, Videokabinen, auch soweit sie in räumlicher Verbindung mit Einzelhandelsbetrieben (Sexshops und Erotikfachmärkten) geführt werden.

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

3. Geltende Fassung der Baunutzungsverordnung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1990 für den Textbebauungsplan und den einfachen Bebauungsplan T 139, Blatt 2. Für die bestehenden Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes T 139, Blatt 1 sind nach wie vor die Baunutzungsverordnungen in der jeweils bei Planaufstellung gültigen Fassung anzuwenden.

4. Geometrische Eindeutigkeit

Die Aufhebungsbereiche sind geometrisch eindeutig in den Geltungsbereichen folgender Bebauungspläne dokumentiert:
Bereich A: Bebauungsplan T 98, 3. Änderung, in Kraft getreten am 29.09.2009
Bereich B: Bebauungsplan T 89, Blatt 10, in Kraft getreten am 10.02.2009
Bereich C: Bebauungsplan T 122, Blatt 1, in Kraft getreten am 22.10.2011
Bereich D: Bebauungsplan T 89, Blatt 5, 2. Änderung, in Kraft getreten am 26.11.2011